



Häufig gestellte Fragen zur IGP

1. Was ist der Zuständigkeitsbereich der IGP?

Im Rahmen der Legalitätskontrolle hat die Generalinspektion der Polizei ein allgemeines und permanentes Inspektionsrecht und kann alle notwendigen Untersuchungen und Überprüfungen bezüglich polizeilicher Aktivitäten vornehmen.

2. Die IGP: Polizei der Polizei?

Ja, aber sie ist mehr als das. Zwar führt sie im Rahmen der Legalitätskontrolle administrative Untersuchungen zu einem bestimmten polizeilichen Verhalten durch oder strafrechtliche Untersuchungen auf Anfrage der Justizbehörden, aber ihre eigentliche Aufgabe besteht darin, das Funktionieren der Polizei zu überwachen, um kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität von Betrieb und Dienstleistung beizutragen.

3. Ist die IGP unabhängig ?

Die Unabhängigkeit wird dadurch gewährleistet, dass die IGP direkt dem zuständigen Minister unterstellt ist. Sie ist daher ein externes Kontrollorgan der Polizei. Die IGP ist nicht nur rechtlich unabhängig, sondern auch tatsächlich. Die Art und Weise, wie Untersuchungen behandelt werden, ist geprägt von Neutralität und Objektivität.

4. Was sind die Werte der IGP ?

Die Werte der Generalinspektion der Polizei sind :

- Unabhängigkeit gegenüber der Polizei
- Objektivität in ihrem Handeln, ihren Beurteilungen und ihrer Ausdrucksweise,
- Transparenz in ihrem Handeln
- Integrität.

5. Bearbeitet die IGP alle Beschwerden?

Die Legalitätskontrolle kann unter anderem durch die Beschwerde eines Bürgers initiiert werden, der sich als Opfer eines Fehlers der Polizei oder eines Fehlverhaltens eines ihrer Mitglieder betrachtet. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Generalinspektion der Polizei nicht zuständig ist für Beschwerden, die ausschließlich die Angemessenheit von Verwarnungen oder Bußgeldern im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung betreffen; diese Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit der Großherzoglichen Polizei bzw. des territorial zuständigen Staatsanwalts.

6. Wann führt die IGP eine strafrechtliche Ermittlung durch ?

Der Generalinspektor, der stellvertretende Generalinspektor und die Mitglieder des polizeilichen Kaders der IGP haben die Qualität des Offiziers der Gerichtspolizei. Sie können also, gemäß den Bestimmungen des „Code de procédure pénale“, vorläufige Ermittlungen aufnehmen oder von der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter mit Strafermittlungen über von Polizisten begangene sträfliche Handlungen beauftragt werden.

7. Hat der Bürger die Möglichkeit, über den Verlauf einer eingereichten Beschwerde informiert zu werden ?

Bei seiner Beschwerde wird der Bürger sofort über den Eingang seiner Beschwerde sowie über die darauffolgende Behandlung informiert: administrative Untersuchung durch die IGP oder Weiterleitung der Akte an die Justizbehörden. Er wird auch schriftlich über die Stelle informiert, die die Beschwerde prüfen wird, und über die Ermittler, die für die Akte zuständig sind. Der Bürger wird über die Ergebnisse informiert, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

8. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten von Untersuchungen ?

Für administrative Untersuchungen dauern die Bearbeitungszeiten zwischen zwei und drei Monaten ab dem Eingang der Beschwerde. Für strafrechtliche Ermittlungen gibt es keine festen Fristen, und die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des Falls ab.

9. Was sind die Gründe von Beschwerden ?

Die Gründe sind vielfältig. Bei Beschwerden handelt es sich um schlechte Behandlung des Bürgers, Untätigkeit von Polizisten, unangemessenes Verhalten im Dienst oder Privatleben, übermäßigen Eifer usw. Regelmäßig werden Zusammenfassungen von Verwaltungsuntersuchungen sowie jährliche Statistiken auf der Website der IGP zur Informieren des Bürgers veröffentlicht. In Bezug auf strafrechtliche Untersuchungen kann es sich um Fälle von Misshandlung durch die Polizei, Machtmissbrauch, Verletzung der Schweigepflicht, Urkundenfälschung, Beleidigung usw. handeln.

10. Wie sieht es mit von der Polizei durchgeführten Kontrollverfahren Polizei aus?

Für Fragen zu einem spezifischen Verfahren der Polizei, ohne eine Beschwerde bei der IGP einreichen zu wollen, kann die Großherzogliche Polizei Erklärungen abgeben. Sie können Ihre Frage entweder schriftlich/telefonisch an das Generalsekretariat der Großherzoglichen Polizei (Route De Trèves - Complex A L-2957 Luxemburg, Tel: 4997 2010) richten oder Ihre Anfrage elektronisch über den folgenden Link einreichen: <https://police.public.lu/fr/commissariat-virtuel/contacter-police/index.php>.

11. Wo kann der Bürger Beschwerde einlegen ?

Unabhängig von der Art der Beschwerde gegen die Polizei hat der Bürger immer zwei Möglichkeiten:

- sich an eine Polizeidienststelle zu wenden. Der Polizist wird die vom Bürger mitgeteilten Sachverhalte feststellen und an die zuständigen Stellen weiterleiten. Es ist zu beachten, dass jede Beschwerde oder Klage gegen einen Polizisten von jeder Polizeieinheit aufgezeichnet werden muss. Jede Beschwerde oder Klage, die direkt an die Polizei gerichtet wird, wird auch der Generalinspektion der Polizei zugeleitet.
- sich direkt an die Generalinspektion der Polizei wenden, auf einem der vorgeschlagenen Wege. Die IGP kann per E-Mail (info@igp.public.lu), per Post (B.P. 1202, L-1012 Luxemburg) oder telefonisch (+352 26 48 53-1) kontaktiert werden. Es ist auch möglich, während der Bürozeiten persönlich vor Ort in den Räumlichkeiten in der 11, rue Robert Stumper, L-2557 Gasperich vorbeizukommen, und zwar von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr.
- Anliegen, Beschwerden oder Klagen können über die Website "guichet.lu", dem administrativen Leitfaden des Luxemburger Staates, bei der IGP eingereicht werden. Die Formulare sind in Deutsch und Französisch verfügbar. Dies ist eine einfache Möglichkeit für Bürger, sich über das Verhalten eines Polizeimitglieds zu beschweren oder eine Klage gegen die Polizei oder einen Polizisten einzureichen, falls er nicht zufrieden mit deren Dienstleistung ist ([Link zur IGP auf guichet.lu](#)).

Es liegt letztendlich am Bürger zu entscheiden, wie er möchte, dass seine Beschwerde/Klage behandelt wird. In Ausnahmefällen kann ein Beschwerdeführer beantragen, dass seine Identität nicht preisgegeben wird.

12. Was sind die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der IGP ?

Unsere Büros in der rue Robert Stumper 11, L-2557 Gasperich, sind an allen Werktagen von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

13. Wie können Anhänge oder Fotos einer Beschwerde beigefügt werden??

Derzeit können Anhänge oder Fotos nur über den Versand einer spezifischen E-Mail an die Adresse info@igp.public.lu beigefügt werden.

14. Ist die Website der IGP mehrsprachig ?

Die Website der IGP ist auf Französisch, Luxemburgisch, Deutsch und Englisch verfügbar. Sie kann über den folgenden Link erreicht werden: <https://igp.gouvernement.lu>

15. Wie wird das Personal der IGP eingestellt ?

Das Personal der IGP stammt aus der Polizeilaufbahn und der administrativen und technischen Laufbahn des Staates. Als unabhängige Institution wählt und rekrutiert die IGP ihr Personal selbst. Für Mitglieder des Polizeikorps erfolgt die Rekrutierung durch eine Ausschreibung innerhalb der Polizei. Für das Personal der administrativen und technischen Laufbahn folgt das Rekrutierungsverfahren dem regulären Verfahren, das über das Ministerium für den öffentlichen Dienst.